

André Legrand

Die Maßnahmen gegen den Schulabsentismus in Frankreich: Das Gesetz nr 2010-1120 vom 28. September 2010

Herkömmlicherweise wird in Frankreich gesagt, dass Jules Ferry die „Pflichtschule“ eingeführt hat. Seit dem Gesetz vom 28. März 1882 ist jedes auf dem französischen Hoheitsgebiet ansässige Kind der so genannten Schulpflicht unterzogen, sobald es älter als 6 Jahre ist. Der Ausdruck „Schulpflicht“ ist nur teilweise zutreffend, da es in Frankreich keine Schul-Pflicht gibt, sondern nur die Pflicht der Familien, dass ihre Kinder eine Bildung erhalten. Das Gesetz lässt den Familien die Wahl zwischen drei Lösungen: Jedes zwischen 6 und 16 Jahre alte Kind, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit es hat, muss unterrichtet werden, entweder in einer öffentlichen oder einer privaten Schule oder in seiner Familie, „durch seine Eltern, ein Elternteil oder eine von ihnen ausgesuchte Person“ (Artikel L 131-1ff. der Unterrichtsordnung).

Das Gesetz räumt zweifelsohne der Bildung in den Unterrichtsanstalten einen Vorrang ein. Jeder Bürgermeister hat die Pflicht, jedes Jahr die Liste aller auf dem Gebiet seiner Gemeinde ansässigen Kinder im Schulalter aufzustellen. Die verschiedenen, zur Einsicht dieser Liste befugten Behörden, insbesondere die örtlichen Verantwortlichen des Ministers für „Education Nationale“, des „Inspecteur d' Académie“, können damit jedes fehlende Kind auffinden und so ihrer Kontrollpflicht, ob ein Kind Bildung erhält, nachkommen.

Die Familie kann aber auch den Wunsch äußern, den Unterricht der Kinder selbst sicherzustellen. Sie ist dann dazu verpflichtet, dies dem Bürgermeister und dem „Inspecteur d' Académie“, dem örtlichen Vertreter des Erziehungsministers, zu melden. Der Unterricht in den Familien betrifft oft kranke Kinder, die dann meistens die Leistungen staatlichen Fernunterrichts beanspruchen. Dennoch ist eine leichte Zunahme bei der Wahrnehmung dieser Option zu bemerken, die dem zunehmenden Einfluss geschuldet ist, den sektiererische Bewegungen auf einen immer größeren Bevölkerungsanteil ausüben. Unter Berücksichtigung der Gefahren, die diese Entwicklung bedeutet, ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz Nr. 98-1165 vom 18. Dezember 1998 eingeschritten, zum einen, um den Inhalt der Pflichtbildung genauer zu definieren, zum anderen, um die Kontrollmöglichkeiten der Behörden zu verstärken. Eine vom örtlichen Bürgermeister angeordnete periodische Untersuchung prüft nunmehr, ob der Unterricht unter mit dem Gesundheitszustand des Kindes und mit der Lebensweise der Familien zu vereinbarenden Bedingungen durchgeführt wird; eine jährliche pädagogische Kontrolle erlaubt es dem „Inspecteur d' Académie“, die vom Kind erzielten Kenntnisse und Kompetenzen und die Übereinstimmung der erhaltenen mit den erwarteten Bildungserfolgen nachzuprüfen.

Die Durchsetzung der „Schulpflicht“ verlangt jedoch auch das Vorhandensein eines Sanktionensystems, das dazu bestimmt ist, die Durchsetzung der „Schulpflicht“ zu gewährleisten. Dieses System hat sich schrittweise entwickelt, um sich gegen Ende der Dritten Republik, d. h. bis zum Jahre 1940, zu festigen. Die allerjüngste Entwicklung neuer Formen der Reaktion auf unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat den Debatten über seine Wirksamkeit eine neue Wirkung gegeben und die politische Debatte wieder belebt.

1 Die doppelte „Bestrafung“ im Fall einer Nichtbeachtung der Schulpflicht

Die Durchsetzung der Schulpflicht wurde immer von einem System der Sanktionen begleitet, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Um dies sicherzustellen, haben die Begründer der öffentlichen Schule zuerst auf Formen der sozialen Kontrolle gesetzt. Wie die Historikerin Françoise Mayeur erinnert¹, sollte der Name der Eltern, die den Anweisungen des zuständigen Ausschusses nicht nachgekommen waren, an der Tür des Rathauses ausgehängt werden, falls ein Kind die Schule nicht besucht hatte. Ein solcher „pädagogischer“ Ansatz hat durch alle Zeiten bestanden und alle seit 2006 eingeführten Regelungen bezwecken mit einer Androhung von Strafen die Abschreckung von nachlässigen Eltern, um so – im Rahmen des Möglichen – dem Schwänzen vorzubeugen. Die Behörden sind auch verpflichtet, vor jeder Bestrafung mit den Eltern das Gespräch zu suchen, ihnen vorher eine Warnung zu schicken oder ihnen die über ihren Köpfen schwebenden, angedrohten Maßnahmen bekannt zu machen.

Die Frage einer strafrechtlichen Ahndung hatte zu der Zeit, als die Schulpflicht eingeführt wurde, sehr lebhaft Diskussionen ausgelöst. Die Opposition ging damals sogar so weit, von „der Öffnung von Kerkern für widerspenstige Eltern“ zu sprechen. Ohne dies umzusetzen, hat das Gesetz von 1882 ein System von strafrechtlichen Sanktionen eingeführt, die heute noch bestehen und nun in den Artikeln 227-17-1 und R.624-7 des Strafgesetzbuches übernommen worden sind.

1.1 Strafrechtliche Maßnahmen

Erziehungsberechtigte eines Kindes im Schulalter, die dieses nach einer Vorwarnung ohne gültige Entschuldigung nicht bei einer Unterrichtsanstalt angemeldet haben, riskieren eine sechsmonatige Gefängnisstrafe und 75 000 € Geldstrafe. Dieselben Maßnahmen gelten auch für Erziehungsberechtigte, wenn das innerhalb der Familie unterrichtete Kind keine Bildung bekommt, die den Anforderungen der Pflichtschule entspricht; dies gilt auch, wenn sie sich geweigert haben, ihr Kind bei einer Unterrichtsanstalt anzumelden. Grundsätzlich gilt, dass ein Elternteil, das sich ohne rechtmäßigen Grund seinen gesetzlichen Pflichten entzieht, so dass die Bildung seines minderjährigen Kindes gefährdet wird, mit zwei Jahren Gefängnisstrafe und 30 000 € Geldstrafe bestraft werden kann (Artikel L.227-17 des Strafgesetzbuches).

1.2 Verwaltungstechnische Maßnahmen, ...

Ein solches System von strafrechtlichen Maßnahmen hat sich aber als zu schwerfällig erwiesen, um in der Praxis angewendet werden zu können. Deswegen wurde gesetzlich ab den 1930er Jahren ein als praktischer betrachtetes System von verwaltungstechnischen Maßnahmen hinzugefügt: das Gesetz vom 11. März 1932, das das Kindergeld ins Leben gerufen hat, hat eine direkte Verbindung zwischen dessen Auszahlung und der Schulpflicht hergestellt. Dieses Gesetz besagt, dass die Begünstigten von Kindergeld die Kinder sind, „die das Schulalter nicht überschritten haben“ oder die studieren. Mehrere, zwischen 1938 und 1959 veröffentlichte und später in die Ordnung der Krankenkasse der Sozialversicherung hinzugefügte Anordnungen haben die Auszahlung

1 Histoire générale de l'enseignement et de l'éducation en France, Nouvelle Librairie de France, Paris 1981, tome III, S. 536–538.

von Leistungen mit der Einhaltung der Schulpflicht verbunden und die Möglichkeit vorgesehen, deren Auszahlung im Fall eines unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht einzustellen oder aufzuheben.

1.3 die eine Zeit lang abgesetzt wurden ...

Auf Anregung von Familienvereinen hin hatten das Gesetz nr 2004-1 vom 2. Januar 2004 und die Verordnung nr 2004-162 vom 20. Februar 2004 diese Bestimmungen aufgehoben, die die Bestrafung wegen Verletzung der Schulpflicht durch die Einstellung der Kindergeldzahlung erlaubten². Die Anhänger dieser Aussetzung führten die Ungerechtigkeit und die Wirkungslosigkeit dieser Maßnahme als Argumente an. Ungerechtigkeit, denn das Kindergeld wurde seines Sinnes beraubt: das Kindergeld sei dazu bestimmt, die mit der Anwesenheit von Kindern verbundenen Kosten auszugleichen, und nicht, die „guten Eltern“ zu belohnen. Und vor allem – fügten sie hinzu – träfen diese Maßnahmen meistens Familien, die schon an sich sehr große wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten kennen, und sie könnten nur zur Folge haben, diese bestehenden Schwierigkeiten zu vergrößern.

1.4 ... und dann wieder eingeführt wurden.

In dem neuen politischen Klima, das sich in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 entwickelt hatte, hat das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht eine andere Bedeutung bekommen, und die Intentionen des Gesetzgebers haben sich stark in eine strafende Richtung entwickelt. Bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts orientierten sich die Maßnahmen gegen Fernbleiben vom Unterricht vor allem am Interesse des Kindes. Die schon erwähnte Reform der die Bildung innerhalb der Familie betreffenden Vorschriften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 lieferten ein ausgezeichnetes Beispiel für diese, auf das Kind bezogene Besorgnis. Heute zielt die Hauptsorge des Gesetzgebers eher auf die Interessen der Gesellschaft. Das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht, das außerdem eine neue Form und eine neue Dimension gewonnen hat und das nunmehr manchmal einer Art von Schulabbruch ähnelt, wird, um die oft in jüngsten parlamentarischen Diskussionen benutzten Ausdrücke zu wiederholen, wie eine „soziale Plage“ erlebt, das Träger von „Unsicherheits- und Straffälligkeitskeimen“ mit sich bringt und aus diesem Grund Maßnahmen für den kollektiven Schutz³ gegen diese Gefahren verlangt.

Deswegen hat man zwei Jahre nach dem Gesetz von 2004 mit dem Gesetz nr 2006-396 vom 31. März 2006 über die Chancengleichheit die Möglichkeit wieder eingeführt, die Familienlei-

2 Siehe *Luc Machard*, Les manquements à l'obligation scolaire, rapport remis au Ministre de la Jeunesse, de l'Éducation nationale et de la Recherche et au Ministre délégué à la Famille, La Documentation française, Paris 2003, 140 S.

3 Eines der deutlichsten Beispiele für die Entwicklung dieser Besorgnis zeigt sich anhand von zwei Vorhaben der Regierung, die äußerst kontrovers diskutiert wurden. Ende 2005 war die Einführung eines Kriminalitätspräventionsprojekts angekündigt worden; dabei war die frühzeitige Erkennung von „Verhaltensauffälligkeiten“ bereits bei Kleinkindern als ein Mittel zur Bekämpfung der Kriminalitätsneigung vorgestellt worden. Vor dem Hintergrund der anhaltenden, heftigen Kritik, die sich vor allem in einer öffentlichen Petition mit dem Titel „Keine Verhaltens-Sechs für Dreijährige“ (*„pas de zéro de conduite pour les enfants de trois ans“*) geäußert hatte, war der Plan stark abgeschwächt worden. Aufgrund der Vorstellung einer Studie über das Verhalten von Kindern am Ende der Grundschule durch das Bundesbildungsministerium 2011 kam die Auseinandersetzung jedoch wieder auf. Diese Studie enthielt ein Kapitel über das Verhalten der Grundschüler, bei dem diese in drei Kategorien eingeteilt wurden: „Keine Auffälligkeiten“, „gefährvoll“ und „hoch gefährvoll“. Ende Oktober 2011 hat der Minister angekündigt, diese Bezeichnungen würden wegen ihrer „Ungeschicktheit“ fallengelassen.

stungen nicht auszuzahlen. Insbesondere wurde für den Fall des Schulschwänzens das Instrument eines „zwischen dem Präsidenten des Conseil Général, d. h. der Departementvertretung, und den Eltern eines minderjährigen Kindes geschlossenen Vertrages über die elterliche Verantwortung“ entwickelt. Ein solcher Vertrag sieht eine soziale Begleitung der Eltern vor, um ihnen zu helfen, mit dem Verhalten ihrer minderjährigen Kinder fertig zu werden. Wenn Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, an die sie durch den Vertrag gebunden sind, oder wenn sie ohne berechtigten Grund ablehnen, den Vertrag zu unterzeichnen, kann der Präsident des Conseil Général entscheiden, die Auszahlung des Kindergeldes an die Familie einzustellen; diese für maximal drei Monate vorgesehene Einstellung ist verlängerbar, ohne aber ein Jahr überschreiten zu dürfen (in den Artikel L 222-4-1 des Familien- und Sozialaktiongesetzes (*Code de l'action sociale et des familles*) aufgenommene Bestimmung⁴). Der Zusammenhang zwischen dem Kampf gegen Straffälligkeit und dem Kampf gegen das Scheitern in der Schule wurde klar hervorgehoben durch die Verabschiedung des Gesetzes nr. 2007-297 vom 5. März 2007 über die Vorbeugung gegen Straffälligkeit, das die Erhebung einer automatisierten Verarbeitung der die Kinder im Schulalter betreffenden Daten mit persönlichen Charaktermerkmalen erlaubt, um die Verfolgung des Schulabsentismus zu erleichtern.

Das Gesetz von 2006 hatte eine wichtige Änderung im Vergleich zu der Lage vor 2004 gebracht: vorher wurde die Entscheidung über die Einstellung der Zahlungen von einem örtlichen Vertreter des Staates getroffen. Nach 2006 ist nun diese Entscheidung einer gewählten Amtsgewalt des Departements anvertraut. Die örtlichen Volksvertreter hatten bei der Durchführung dieser Maßnahme nie einen überströmenden Eifer gezeigt. In diesem Bereich – wie in anderen – wurde die Regierung angesichts der relativen Unwirksamkeit der Maßnahmen, die sie geplant hatte, auch gezwungen, eine immer repressivere Vorgehensweise zu entwickeln, um ihrer Wählerschaft entgegenzukommen. Am 21. April 2010 kündigte der Präsident der Republik die Einführung neuer Bestimmungen an. In diesem Rahmen brachte am 29. April ein Abgeordneter der parlamentarischen Mehrheit, Eric Ciotti, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes ein, das in ähnlichen Worten schon nach der ersten Lesung durch beide Kammern des Parlaments verabschiedet und das dann zum Gesetz N. 2010-1127 vom 28. September 2010 wurde, das seinerseits insbesondere durch die Verordnung N. 2011-89 vom 21. Januar 2011 vervollständigt wurde, die Bestimmungen zur Berechnung der aufgehobenen Leistungen enthält.

2 Der Inhalt vom Ciotti – Gesetz des 28. September 2010

Dieses Gesetz fügt zwei wesentliche Änderungen ein. Es organisiert die Zusammenarbeit der Beteiligten neu, die beim Vorliegen von Schulabsentismus einschreiten sollen, indem es die Rolle der Staatsverwaltungsbehörden im Verhältnis zur Rolle der örtlichen Vertreter neu bestimmt. Es führt eine gewisse Automatisierung bei der Entscheidung über die Einstellung des Kindergeldes ein, um zu versuchen, diese Maßnahme noch abschreckender zu machen.

4 Das mit diesen Bestimmungen befasste Verfassungsgericht hat deren Übereinstimmung mit der Verfassung bestätigt. Weder verfassungsrechtliche Bestimmungen noch verfassungsrechtliche Prinzipien verböten es, einer Behörde die Möglichkeit einzuräumen, die im Rahmen der Durchführung ihres Auftrags notwendige Strafgewalt auszuüben; bevor eine Behörde eine Maßnahme mit Strafcharakter verkünde, soll sie lediglich den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Straftaten und der Strafen sowie die Rechte der Verteidigung beachten. Da nach der Entscheidung des Präsidenten des Conseil Général diese Anforderung eingehalten wurden, kann also eine Entscheidung über die Aussetzung der Kindergeldzahlung erst dann getroffen werden, nachdem den Eltern die Möglichkeit eingeräumt wurde, schriftliche und mündliche Einwände vorzutragen und sich von einem Berater unterstützen zu lassen (Cons. const., 30 mars 2006, Loi sur l'égalité des chances, n° 2006-535, Rec. Cons. const., p. 50).

Auf der einen Seite entzieht das Gesetz den örtlichen Gewählten die Macht, über die Einstellung oder Aufhebung der Auszahlung des Kindergeldes zu entscheiden. Dies erklärt sich durch die starke Abneigung, die die betroffenen Akteure in der Vergangenheit gezeigt haben, dieses Instrument zu benutzen. Die Darlegung der Motive für den Ciotti-Gesetzesentwurf bringt eine herbe Enttäuschung über den geringen Erfolg der „CRP“ (d. h. des „zwischen dem Präsidenten des Conseil Général und den Eltern eines minderjährigen Kindes geschlossenen Vertrages über die elterliche Verantwortung“) zum Ausdruck. Außerhalb des Département des Alpes-Maritimes haben sich die Präsidenten der Departementvertretungen kaum bemüht, solche Verträge abzuschließen. Wie der Berichterstatter des Gesetzes vor dem Senat bemerkte, „wurde laut der Angaben der nationalen Kindergeldkasse keine Einstellung des Kindergeldes seit der Wiederherstellung der Maßnahme 2006 angeordnet, während die Zahl der Fälle des Schwänzens angestiegen war“. Um auf diese Situation zu reagieren, gibt das Gesetz nunmehr dem Inspecteur d'Académie, dem örtlichen Vertreter des Ministers, die Macht, über die Aufhebung der Kindergeldzahlung zu entscheiden. Indem die Leitung des Verfahrens einer der Regierungsmacht unterstehenden Verwaltungsbehörde zurückgegeben wird und indem man sie den örtlichen Vertretern wegnimmt, hoffen die Begründer dieses Gesetzes, einen systematischeren und effektiveren Umgang mit dieser Art der Bestrafung zu erreichen. Ende November 2011 wurden in der Tat 160 effektive Aufhebungen des Kindergeldes auf dem gesamten französischen Hoheitsgebiet erfasst⁵.

Als die vorrangige Frage der Verfassungsmäßigkeit (*Question prioritaire de constitutionnalité*) des Gesetzes anlässlich eines Einspruchs wegen Kompetenzüberschreitung (*Recours pour excès de pouvoir*) durch den Durchführungserlass vor den *Conseil d'Etat*⁶ gebracht wurde, war dieser der Ansicht, dass diese Frage weder eine neue noch eine grundlegende Angelegenheit darstelle und dass sie folglich nicht würdig sei, an das Verfassungsgericht weitergeleitet zu werden. Die Verfassungsforderung, eine Politik der nationalen Solidarität durchzuführen, verbiete es nicht, den Rechtsvorteil einer Kindergeldzahlung an die Bedingung der regelmäßigen Anwesenheit im Unterricht zu knüpfen. Indem es sich auf die bisherigen Auffassungen der Verfassungsrichter bezog, erinnert das Gericht außerdem daran, dass „kein Prinzip oder keine Regel von Verfassungswert verhindert, dass eine im Rahmen von Vorrechten der Staatsgewalt handelnde Verwaltungsbehörde ein Recht auf Bestrafung ausübt, sobald auf der einen Seite die Strafe, die auferlegt werden könnte, jede Freiheitsstrafe ausschließt, und auf der anderen Seite die Ausübung dieser Macht auf Bestrafung durch das Gesetz mit Maßnahmen versehen werden, die die konstitutionell garantierten Rechte und Freiheiten sichern“, insbesondere die Prinzipien der Notwendigkeit und der Legalität der Strafen und der Verteidigungsrechte.

Auch wenn Artikel 1 des Ciotti-Gesetzes drei neue Absätze in Artikel 131-8 im Bildungsgesetz (*Code de l'éducation*) eingeführt hat, die eine gewisse Automatisierung in die Entscheidung über die Aufhebung des Kindergeldes bringen, versieht das Gesetz die Verkündung dieser Maßnahmen mit verschiedenen Verfahrensgarantien. In dem Falle, dass ein Kind vier halbe Tage in einem Monat gefehlt hat, und nachdem keine Gründe, die diese Abwesenheit rechtfertigen, festgestellt wurden, soll der „Inspecteur d'Académie“ zuerst den Erziehungsberechtigten des Kindes eine Warnung schicken, in der er die möglichen Strafmaßnahmen und die Möglichkeit der Nichtzahlung des Kindergeldes erwähnt. Die Eltern können ihre Gründe nennen und, falls sie es wünschen, eine Beratung bekommen.

5 Der Erziehungsminister hat auch angekündigt, dass 99 % der Schwierigkeiten (mehr als 30 000 Fälle) mit einem einfachen Gespräch mit den Familien aufgelöst wurden.

6 Cons. d'Et., 15 juin 2011, Association „Justice pour toutes les familles“, AJDA 2011.1966, concl. Vialettes.

Nur in dem Falle, dass während desselben Jahres nach der ersten Warnung ein erneutes, ungerechtfertigtes Fehlen von wenigstens vier halben Tagen innerhalb eines Monats festgestellt wird, informiert der „Inspecteur d' Académie“ den Direktor der für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Einrichtung, der „sofort“ die Auszahlung für das betroffene Kind einstellt. Diese Maßnahme ist mit notwendigen Informationen verbunden: der Direktor der Kindergeldkasse setzt den „Inspecteur d' Académie“, den Präsidenten der Departementvertretung und die betroffenen Personen über das Datum des Inkrafttretens dieser Maßnahme in Kenntnis; und er muss die Erziehungsberechtigten des Kindes darüber in Kenntnis setzen, auf welche Maßnahmen einer elterlichen Unterstützung sie ein Anrecht haben.

Diese Maßnahme der Aufhebung der Kindergeldzahlung bleibt also verhältnismäßig, da sie partiell bleibt, und sie ist nur auf das Verhalten des schuldigen Kindes bezogen, um jede Form der „kollektiven Verantwortung“ der Familie zu vermeiden. Das Verfahren betrifft nur minderjährige Kinder, da sie die einzigen sind, über die die verantwortlichen Personen Autorität haben. Schließlich, falls der Schüler sich wieder ins System eingliedert und falls der „Inspecteur d' Académie“ kein weiteres Fehlen nach demjenigen, das die Aufhebung der Zahlung verursacht hatte, dem Direktor der Kindergeldkasse während des folgenden Monats meldet, wird die Auszahlung des Kindergeldes rückwirkend wieder aufgenommen. Im anderen Falle, falls eine neue oder mehrere neue Abwesenheiten von vier halben Tagen pro Monat festgestellt werden, wird das Kindergeld endgültig für den Monat oder die betroffenen Monate auf Antrag des „Inspecteur d' Académie“ gestrichen, nachdem den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben wurde, sich dazu zu äußern. Es ist folglich ein mit Verwaltungsstrafen abgestuftes Verfahren, das in Kraft getreten ist: erst Warnung, dann Einstellung und Aufhebung der Auszahlung der Kindergeldes, mit der ständigen Möglichkeit einer rückwirkenden Zahlung.

Alle früheren Ansätze haben aber bewiesen, dass die Zusammenarbeit der Beteiligten mindestens ebenso viel Bedeutung hatte wie die Buchstaben der Regeln. Es ist klar, dass das angenommene Gesetz während seiner Erarbeitung nicht die Einstimmigkeit erreicht hat. Der Entwurf hat Proteste der Opposition und der Lehrgewerkschaften, aber auch einiger Familienvereine, die der „Laxheit“ nicht beschuldigt werden können, ausgelöst und ein Zögern, auch bei der parlamentarischen Mehrheit, insbesondere seitens der beiden Premierminister der Chirac-Regierungen hervorgerufen. Da der Berichterstatter des Senats sich der Risiken bewusst war, die das neue Instrumentarium mit sich bringen kann, ist er für eine Flexibilität seiner Anwendung eingetreten: „die Einstellung des Kindergeldes muss eher als eine Abschreckungswaffe betrachtet werden, die die Eltern zu einer aufmerksameren und aktiveren Überwachung anregen soll ... Das System der Einstellung der Kindergeldzahlung wird wirkungsvoll, wenn es mit Einsicht und Pragmatismus eher als eine Maßnahme der Abschreckung angewendet wird als eine Bestrafung und wenn es sich als einen Weg der Begleitung und Unterstützung der Familien versteht.“

Es ist noch zu früh, um die konkrete Wirkung des Gesetzes in der Praxis einschätzen zu können, aber die Zahl der bisher erfolgten Einstellungen von Kindergeldzahlungen zeigt nicht den Willen der Verwaltungsbehörden, diese neue Regelung frenetisch anzuwenden.

Übersetzt aus dem Französischen von Sabine Kurz-Legrand.

Verf.: Prof. André Legrand, Professor em. an der Universität Paris Ouest La Défense, E-Mail: grandle@noos.fr